

An die Geschäftsleitungen  
und Personalabteilungen der  
Mitgliedsunternehmen

Am Sparrenberg 8  
33602 Bielefeld  
☎ 0521 964870  
Fax 0521 9648787  
E-Mail: [info@unternehmerverband.de](mailto:info@unternehmerverband.de)

kü-pe

## Allgemeines Rundschreiben Nr. 93/2022 vom 10. August 2022

### Neues Nachweisgesetz:

- **Musterarbeitsvertrag für leitende Angestellte**
- **Muster einer Niederschrift zur Erfüllung der Nachweispflichten nach dem NachwG bei ausdrücklichem Verlangen durch sog. (Alt-)Beschäftigte**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in den vergangenen Wochen haben wir Ihnen die Vertragsmuster im Hinblick auf das neue Nachweisgesetz übersandt. Mit diesen neuen Vertragsmustern können die Unternehmen die ab dem 1. August 2022 in Kraft getretenen Regeln des geänderten Nachweisgesetzes (NachwG) in weiten Teilen erfüllen.

### I. Musterarbeitsverträge für leitende Angestellte

Anliegend übersenden wir Ihnen das von GESAMTMETALL erarbeitete Vertragsmuster für leitende Angestellte (LT-Muster - **Anlage 1**).

Bei Verwendung dieser Vertragsmuster werden ebenfalls die meisten Nachweispflichten nach dem NachwG erfüllt.

### II. Muster einer Niederschrift zur Erfüllung der Nachweispflichten nach dem NachwG bei ausdrücklichem Verlangen durch sog. (Alt-) Beschäftigte

In der vergangenen Woche haben uns mehrfach Fragen erreicht, ob wir ein Muster für eine Niederschrift zur Erfüllung der Nachweispflichten für Beschäftigte, die bereits vor dem 1. August 2022 für die Unternehmen tätig waren (sog. "Alt-Beschäftigte"), zur Verfügung stellen können.

Metall NRW hat daraufhin ein Muster für eine Niederschrift zur Erfüllung der Nachweispflichten nach dem NachwG angefertigt, das wir Ihnen mit diesem Rundschreiben zur Verfügung stellen (**Anlage 2**). Bitte beachten Sie vor Verwendung des Musters die nachfolgenden Hinweise:

Aufgrund der Übergangsregelung des § 5 NachwG müssen die Unternehmen nur bei ausdrücklichem Verlangen der Alt-Beschäftigten die nach dem geänderten NachwG notwendigen Nachweispflichten erfüllen, soweit eine früher ausgestellte Niederschrift oder ein schriftlicher Arbeitsvertrag die nach diesem NachwG erforderlichen Angaben nicht bereits enthält.

**§ 5 NachwG lautet wie folgt:**

**§ 5 NachwG**

*Hat das Arbeitsverhältnis bereits vor dem 01.08.2022 bestanden, so ist dem Arbeitnehmer auf sein Verlangen spätestens am 7. Tag nach Zugang der Aufforderung beim Arbeitgeber die Niederschrift mit den Angaben nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 10 auszuhändigen; die Niederschrift mit den übrigen Angaben nach § 2 Abs. 1 Satz 2 ist spätestens einen Monat nach Zugang der Aufforderung auszuhändigen. Soweit eine früher ausgestellte Niederschrift oder ein schriftlicher Arbeitsvertrag die nach diesem Gesetz erforderlichen Angaben enthält, entfällt diese Verpflichtung.*

Sollten "Alt- Beschäftigte" einen entsprechenden Nachweis verlangen, so sind diesen eine schriftlich ausgefertigte und mit eigenhändiger Unterschrift des Arbeitgebers versehene Niederschrift innerhalb der in § 5 NachwG genannten Fristen auszuhändigen. Der Empfang der Niederschrift sollte aus Nachweisgründen durch die "Alt-Beschäftigten" bestätigt werden. Das beiliegende Muster enthält hierzu einen Formulierungsvorschlag für eine Empfangsbestätigung.

Das Muster für eine Niederschrift zur Erfüllung der Nachweispflichten muss von den Unternehmen selbstverständlich an die tatsächlichen Bedingungen im jeweiligen Arbeitsverhältnis insbesondere unter Berücksichtigung der im Arbeitsvertrag getroffenen Vereinbarungen angepasst werden.

Inhalt, Umfang und Notwendigkeit der einzelnen Informationen zur Erfüllung der Nachweispflichten nach dem geänderten NachwG werden derzeit intensiv diskutiert. Gesetz und Gesetzesbegründung lassen zur Zeit keine eindeutigen Schlüsse zu. "Alt-Beschäftigte" sollen mit der Musterniederschrift einerseits unter Einbeziehung der aktuellen Literatur und den Ausführungen in der Gesetzesbegründung ausreichend und andererseits mit dem Ziel möglichst knapp - zumeist unter Hinweis auf die in den Arbeitsverträgen regelmäßig ohnehin vereinbarten Regelungen – unterrichtet werden. Eine noch umfänglichere Information - z. B. über das einzuhaltende Kündigungsverfahren, die zum Teil aus Kreisen der Anwaltschaft empfohlen wird - erscheint uns nicht geboten und wäre für die Anwender ggf. auch verwirrend.

Mit freundlichen Grüßen

  
Kühnel

Anlagen